

Fehlzeiten während der Ausbildung „Medizinische Fachangestellte“

Gemäß § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Medizinische Fachangestellte“ der Sächsischen Landesärztekammer ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat.

Die Vorschrift, dass zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Aus-

bildungszeit zurückgelegt hat, beschränkt sich nicht darauf, dass die Ausbildungszeit bloß kalendarisch „abgelaufen“ ist. Vielmehr verlangt sie, dass sie tatsächlich zurückgelegt bzw. abgeleistet wurde, worunter mehr zu verstehen ist, als nur der kalendarische Ablauf.

Die Ausbildungszeit gilt in der Regel dann als zurückgelegt, wenn eine Fehlzeit wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung nicht mehr als zehn Prozent der vorgesehenen Ausbildungszeit beträgt.

Fehlzeiten sind Zeit, in denen zum Beispiel wegen Krankheit, Krankheit

des Kindes oder Mutterschutz keine Ausbildung erfolgt.

Bei einer Ausbildungszeit von drei Jahren entspricht dies einer Fehlzeit von insgesamt nicht mehr als 78 Arbeitstagen (bei einer Umschulungszeit von 30 Monaten insgesamt nicht mehr als 65 Arbeitstagen).

Ist eine Ihrer Fragen offen geblieben, rufen Sie uns an! Wir sind gern für Sie da: Telefon 0351 8267-170/171/173.

Marina Hartmann
Leitende Sachbearbeiterin
Referat Medizinische Fachangestellte